

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.03.1995

unter Berücksichtigung der
1. Änderung der Satzung vom 15.04.1997

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 8 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
- § 9 Haftung
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührensätze
- § 12 Berechtigte und Verpflichtete
- § 13 Begriff des Grundstücks
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der -Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Gesetz vom 12.12.1990 (BGBl. I S. 205), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW Nr. 5) und des § 15 des Gesetzes über die Entsorgung und Vermeidung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1990 (BGBl. I S. 870), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 15.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Mit der Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte hat der Anschlussnehmer eines von der Stadt Harsewinkel zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
2. Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 09.03.92 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der städt. Entsorgung anzuschließen, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu veranlassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch in diesem Fall den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn dieser nachweist, daß das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises und
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen.

§ 5 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben.

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten, bei abflusslosen Gruben das LWA- Merkblatt Nr. 4 für die Dimensionierung abflussloser Gruben.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zulegungen sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen frei zugänglich sein, die Deckel müssen durch eine Person leicht zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grund-Stückentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, wobei die letzte Entsorgung nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei einem von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen oder bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Ausnahmsweise können Landwirte auf Antrag ihren Hausklärschlamm selber zur Kläranlage Harsewinkel transportieren.

- (3) Sollte der Grundstückseigentümer den Anforderungen dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Stadt auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Betrachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrolle und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung gefolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder sachwidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmung dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Maßeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder der Eigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgesetzte Menge gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Grundstücks ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm Abfuhrmenge

- | | |
|--|---------|
| 1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 24,01 € |
| 2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 1,59 € |

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 6. entgegen § 7 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 9. entgegen § 8 Abs. 3 den Zugang verwehrt, keine ausreichend befestigten Zugänge oder Zufahrten schafft oder diese nicht freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Inkrafttreten der Satzung: 01.04.1997